

Schulordnung der Musikschule der Stadt Nordhorn

Der Rat der Stadt Nordhorn hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 die Schulordnung vom 15.03.2001 wie folgt geändert:

1. Aufbau

- 1.1 Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

I. Grundstufe (Aufnahmealter: etwa 2 bis 4 Jahre)

a) "Musikgarten - Gemeinsam Musizieren" (MUG) ist ein musikpädagogisches Konzept, das Kinder im Alter von etwa 2 Jahren (Musikgarten I) und etwa 3 Jahren (Musikgarten II) und deren Eltern zum gemeinsamen Musizieren anregt. Gruppenstärke: ca. 12 Paare. Im Anschluss erfolgt die Musikalische Früherziehung.

b) Musikalische Früherziehung (MFE) in Gruppen von ca. 12 Kindern. Das Kind wird auf spielerische Art mit der Musik in Berührung gebracht. Ein speziell entwickeltes Lernprogramm schafft die Grundlage für einen frühzeitigen Instrumentalunterricht. Im Anschluss an die MFE folgt der Durchlauf der Klimperkiste oder direkt der Unterricht der Unterstufe.

c) Grundausbildung (Aufnahmealter: etwa 7 Jahre)

Musikalische Grundausbildung (MGA) in Klassen und Gruppen für Kinder, die nicht die MFE absolviert haben. Die Grundausbildung soll auf breiter Basis die musikalischen Fähigkeiten wecken und die Grundlage für die zum Singen und instrumentalen Musizieren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse schaffen. - Der Instrumentalunterricht kann bereits in dieser Stufe beginnen. - Dauer: 2 Jahre.

II. Unterstufe (Aufnahmealter: bei Musikalischer Früherziehung ca. 6 Jahre, bei Grundausbildung ca. 9 Jahre) - Instrumentaler und vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht, Ergänzungsfach. - Dauer: ca. 4 Jahre.

III. Mittelstufe

Instrumentaler und vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht, Ergänzungsfach. - Dauer: ca. 4 Jahre.

IV. Oberstufe

Einzelunterricht im Hauptfach; ergänzt durch Orchester, Kammermusik, Chor sowie Arbeitsgemeinschaften und Mitwirkung in Projektensembles. - Dauer: unbegrenzt, soweit die Leistung des Schülers dies rechtfertigt.

- 1.2 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen festgelegt. Die Aufnahme in die Unterstufe hängt von Vorkenntnissen, die Aufnahme in die Mittel- und Oberstufe vom Leistungsstand des Schülers ab.
- 1.3 Neuaufnahmen in jede Stufe der Musikschule sind entsprechend dem Leistungsstand des Bewerbers möglich.

- 1.4 Im Laufe der Ausbildung wird die Zu- bzw. Einordnung in die jeweiligen Leistungsstufen im Rahmen des Jahresvorspiel von mehreren Lehrkräften oder der Schulleitung vorgenommen und mit den Eltern der Schüler besprochen.

2. Projekte und Kurse

Projekte und Kurse sind zeitlich begrenzte und ergänzende Angebote, welche wegen ihrer besonderen - inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen, finanziellen - Formen und Erfordernisse unter Punkt 1 nicht eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

3. Schulhalbjahr

- 3.1 Die Schulhalbjahre der Musikschule beginnen am 1. April und 1. Oktober. Sie enden dem entsprechend zum 31. März bzw. 30. September.
- 3.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes Niedersachsen gilt auch für die Musikschule.

4. Anmeldungen

- 4.1 Die Teilnahme am Unterricht ist auf dem entsprechenden Vordruck bei der Geschäftsstelle der Musikschule schriftlich zu beantragen. Bei minderjährigen Teilnehmern/innen muss die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter/innen vorgenommen werden. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung rechtsverbindlich.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; im Falle der Zulassung zum Einzelunterricht nach Anhörung des Lehrers, im Falle der Ablehnung zusätzlich nach Anhörung der Eltern des Bewerbers.

5. Abmeldungen

- 5.1 In der Grundstufe ist eine Abmeldung zu den Sommerferien und zum 31. Dezember möglich. Im übrigen Bereich kann zum 31. März und 30. September gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie muss der Geschäftsleitung der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein.
- 5.2 Neuanfänger, die am 1. Oktober eingeteilt wurden, haben ein einmaliges Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember. Neuanfänger, die zum 1. April eingeteilt wurden, haben ein einmaliges Sonderkündigungsrecht zu den Sommerferien (Probezeit).
- 5.3 Im Ensemble- und Chorbereich kann zum Ende des jeweiligen Monats gekündigt werden.
- 5.4 Bei unvorhersehbarem Umzug (Berufswechsel, Schulwechsel), plötzlicher Arbeitslosigkeit, Aufnahme eines Studiums oder schwerer Krankheit kann außerordentlich gekündigt werden.

6. Fächer

- 6.1 **Hauptfächer** - Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Musikschule insbesondere Unterricht in folgenden Fächern angeboten:
1. Musikgarten,
 2. Musikalische Früherziehung,

3. Musikalische Grundausbildung,
4. Gesang
5. Streichinstrumente: Violine, Viola, Cello, Kontrabass,
6. Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Oboe, Fagott
7. Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tuba,
8. Tasteninstrumente: Klavier, Cembalo, Akkordeon, Keyboard
9. Zupfinstrumente: Gitarre, Mandoline, Harfe

6.2 **Ergänzungsfächer** - Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Musikschule insbesondere Unterricht in folgenden Ergänzungsfächern angeboten:

1. Praktische Ergänzungsfächer: Vororchester, Orchester, Band, Spielkreise, Chor, Tanzgruppen, Kammermusik, Tontechnik
2. Theoretische Ergänzungsfächer: Allgem. Musiklehre, Musikgeschichte, Harmonielehre, Tonsatz, Gehörbildung, Instrumentenkunde, Musik & Computer

6.3 Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d. h., in der Regel Instrumentalschüler, sind angehalten, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen; dies ist Bestandteil des Unterrichts.

6.4 Projektensembles vertreten die Musikschule bzw. die Stadt Nordhorn zu besonderen Anlässen. Die Mitwirkung in einem Projektensemble erfordert einen hohen Leistungsstand, überdurchschnittliches Engagement und entsprechendes Auftreten. Über die Teilnahme an Projektensembles entscheidet der Ensembleleiter in Abstimmung mit der Schulleitung.

6.5 Die ausschließliche Teilnahme am Unterricht der Unter-, Mittel- und Oberstufe oder am Ergänzungsunterricht ist möglich. Schriftliche Anträge sind an den Schulleiter zu richten.

7. Unterrichtszeiten

7.1 Der Unterricht wird montags bis freitags überwiegend in den Nachmittagsstunden erteilt. Die Unterrichtszeit variiert je nach Gebührentarif und Gruppenstärke gemäß der Gebührensatzung zwischen 22,5 (Einzelunterricht) und 90 Minuten (Orchester). Details sind der Gebührensatzung zu entnehmen.

7.2 Die Unterrichtszeit, Unterrichtsform, der Unterrichtsort und die Lehrkraft werden von dem Leiter der Musikschule bestimmt. Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

8. Teilnahmevoraussetzungen

8.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Das Instrument ist in der Regel vom Schüler zu beschaffen; Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler verliehen werden (Überlassungszeitraum höchstens 2 Jahre), namentlich an bedürftige Schüler.

8.2 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Die aufgetragenen Übungen müssen gewissenhaft verrichtet werden. Unterrichtsversäumnisse sind vom Erziehungsberechtigten dem Musiklehrer mitzuteilen.

9. Leistungen der Schüler

9.1 Die an die Schüler zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen. Über die Leistungen wird jährlich ein Zertifikat ausgestellt. Die Leistungen in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden jährlich überprüft und anschließend mit dem Schüler bzw. dessen Eltern besprochen. Hierzu findet

a) das Jahresvorspiel,

b) zusätzlich mindestens ein Klassenvorspiel pro Jahr

vor dem Schulleiter oder dem zuständigen Fachleiter und der betreffenden Lehrkraft statt. Der Elternvertretung der Musikschule ist Gelegenheit zu geben, sich an den Prüfungen mit beratender Stimme zu beteiligen. Die Auswertung des Jahresvorspiels wird schriftlich festgehalten. Der Schüler erhält jährlich ein "Zertifikat" dem der momentane Leistungsstand zu entnehmen ist.

9.2 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der dafür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

9.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte während des Schuljahres infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler vom Schulleiter nach Anhörung der Eltern des Schülers, des Lehrers und der Elternvertretung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

10. Unterrichtsgebühr

Die Höhe der Unterrichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührensatzung und dem Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

11. Haftung

Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. Abweichung von der Schulordnung

Zur Vermeidung von Härtefällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zugelassen werden.

14. Abgabe von Willenserklärungen

Anmeldungen, Kündigungen oder sonstige Willenserklärungen sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten; nur gegenüber Lehrkräften der Musikschule oder von diesen abgegebene Erklärungen sind ohne rechtliche Wirkung.

15. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 15.03.2001 außer Kraft.

Nordhorn,

Hüsemann
Bürgermeister